



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 24.09.2026, Zahl: 004-1-2/2026, mit welcher in dem Teilungsausweis vom Sammer&Sammer Ziviltechniker GmbH, Auergasse 9, 9020 Klagenfurt vom 17.03.2026, GZ: 8159-2/26 - ausgewiesenen Grundstücken in der KG Glödnitz 74404 einerseits dem Gemeingebrauch gewidmet und somit zum öffentlichen Gut erklärt werden und einerseits dem Gemeingebrauch aufgehoben wird.

Gemäß §§ 2,6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBl. 8/2017 zuletzt in der geltenden Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinden Gemeindeordnung (K-AGO) LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung Nr. 43/2024, wird verordnet:

§ 1

Die in der Gegenüberstellung V 408 der Sammer&Sammer Ziviltechniker GmbH, GZ.: 8159-2/26 vom 17.03.2026 ausgewiesene Trennstück 3 im Ausmaß von 301 m² wird dem Gemeingebrauch gewidmet und in das öffentliche Gut (Straßen) der Gemeinde Glödnitz übernommen und zur

Verbindungsstraße

erklärt.

§ 2

Die in der Gegenüberstellung V 408 der Sammer&Sammer Ziviltechniker GmbH, GZ.: 8159-2/26 vom 17.03.2026 ausgewiesene Trennstück 2 im Ausmaß von 389 m² wird dem Gemeingebrauch aufgehoben und das öffentliche Gut (Straßen) als

Verbindungsstraße

aufgelassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Glödnitz angeschlagen worden ist, in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Hans Fugger)

Angeschlagen am: 30.09.2026

Abgenommen am:

	Unterzeichner	Gemeinde Glödnitz
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-30T15:01:21+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	848674971
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter www.gloednitz.com/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	